Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/671

23. 06. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder

»EG-Dok. S/906/77 (COMER 177)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 5 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 969/77 vom 4. Mai 1977 [2]) hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen rechtfertigten, bestehen auch weiterhin. Die Maßnahmen sind daher bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 969/77 eingeführte Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

2) ABl. EG Nr. L 115 vom 6. Mai 1977, S. 12

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) * 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Begründung

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 969/77 vom 4. Mai 1973 [3]) hat die Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung 1439/74 eine Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder eingeführt. Die betreffenden Einfuhrgenehmigungen werden für eine Warenmenge ausgestellt, die so festgesetzt wird, daß das Gesamtvolumen der Einfuhren im Jahr 1977 auf 4030 t beschränkt wird.

2. Diese Maßnahmen wurden getroffen, um die Marktzerrüttung zu beheben, die in den Benelux-Ländern durch den plötzlichen starken Anstieg der betreffenden Einfuhren verursacht worden war.

Seit 1975 sind nämlich die thailändischen Ausfuhren von Jutegarnen nach der Gemeinschaft und insbesondere nach den Benelux-Ländern sehr erheblich gestiegen. Die Exporte nach den Benelux-Ländern, die 1975 bei 1445 t [4]) lagen, erreichten 1976 4459 t, was unter Einbeziehung der Einfuhren zur vorübergehenden Verwendung eine Steigerung von 300 v. H. darstellt. Dabei entfielen auf die Einfuhren mit Ursprung in Thailand 1976 73,3 v. H. der Gesamteinfuhren der Benelux-Länder, verglichen mit 42 v. H. im Jahr 1975.

Außerdem liegen die Preise für thailändische Jutegarne sehr erheblich unter den auf dem Markt der Benelux-Länder praktizierten Preisen; je nach Garnsorte beträgt der Preisunterschied zwischen 10 und 40 v. H., zumeist aber etwa 30 v. H.

Dieser abrupte Anstieg der Einfuhren von thailändischen Jutegarnen zu niedrigen Preisen hat in den Benelux-Ländern unbestreitbar eine Marktzerrüttung verursacht, die um so schwerwiegender ist, als dieser Markt aufgrund verschiedener Faktoren – Verringerung der Absatzmöglichkeiten infolge der Konkurrenz synthetischer Substitutionserzeugnisse bei den Endverwendungen, Nachlassen der seinerzeit starken Nachfrage nach Teppichfasern infolge der wachsenden Beliebtheit von Schlingen- und Florteppichen – eine rückläufige Tendenz zeigt. Die belgische Produktion von Jutegarnen, die 1970 bei 76 000 t lag, ist heute auf etwa 35 000 t zurückgegangen. Die Beschäftigtenzahl ist in dem genannten Zeitraum von 4400 auf 2100 gesunken und die Zahl der Unternehmen hat sich von 25 auf 13 verringert.

3. Seit 1975 hat die Gemeinschaft die thailändischen Behörden auf den Ernst der Lage hingewiesen und sie um ihre Mitarbeit bei der Suche nach einer Lösung gebeten. Die Gemeinschaft hatte sich übrigens dabei auch von dem Bemühen um Gerechtigkeit gegenüber anderen Lieferländern (Indien und Bangladesh) leiten lassen, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Selbstbeschränkungsverpflichtungen eingegangen sind.

Im Januar und Februar diesen Jahres haben zwischen Thailand und der Gemeinschaft Konsulationen stattgefunden. Weitere Konsultationsgespräche fanden im April statt, ohne daß eine beiderseits annehmbare Lösung gefunden werden konnte. Es wurde bei dieser Gelegenheit jedoch klargestellt, daß die Maßnahmen, zu denen sich die Gemeinschaft veranlaßt sehen würde, die Fortsetzung der Konsultationen im Hinblick auf eine annehmbare Lösung nicht präjudizieren.

4. Die Kommission ist damit der Auffassung, daß in Anbetracht der Lage und der anhaltenden Zerrüttungserscheinungen die Aufrechterhaltung der als Eilmaßnahme eingeführten Genehmigungspflicht bei der Einfuhr erforderlich ist.

Es wird daran erinnert, daß die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung 1439/74 getroffenen Eilmaßnahmen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auslaufen, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden.

Die Kommission unterbreitet daher dem Rat gemäß Artikel 12 Absatz 6 der genannten Verordnung 1439/74 den beiliegenden Vorschlag für eine Verordnung zur Anwendung geeigneter Maßnahmen in dieser Angelegenheit.

---

[3]) ABl. EG Nr. L 115 vom 6. Mai 1977, S. 12

[4]) 1973: 556 t

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 86/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.